

Arne Maier

- Rechtsanwalt -

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg
Schubertstr. 11
68165 Mannheim

Arne Maier
- Rechtsanwalt -
Mitglied der
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhof 2
73728 Esslingen

Esslingen, den 18.04.2013

Tel.: 0711 / 39 66 405

Fax: 0711 / 35 79 41

AZ: S21-GWM

www.rechtsrat.ws

info@rechtsrat.ws

vorab per Fax: 0621 / 292 - 4444
(Anlagen nur mit normaler Post)

USt-IdNr. DE251948629

5 S 534/13

In der Verwaltungsrechtssache

Arne Maier ./. Bundesrepublik Deutschland

beigeladen: DB Netz AG

nehme ich Bezug auf die Klageschrift vom 08.03.2013 und die dortigen Anträge.

Zur Begründung der Klage trage ich ergänzend vor:

Die vier angefochtenen Bescheide sind ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ergangen. Sie verletzen mich in meinen Beteiligungs- und Anhörungsrechten gemäß § 9 UVPG und §§ 76 Abs. 1, 73 Abs. 4 VwVfG.

1. Kumulierende Änderungen bereits UVP-pflichtiger Vorhaben

(§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 3b Abs. 2 UVPG;

Art. 4 Abs. 2 und 3 der kodifizierten UVP-Richtlinie 2011/92/EU)

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Ergänzung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG; Art. 4 Abs. 2 der kodifizierten UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011 i.V.m. Anhang II Nr. 13a der Richtlinie).

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreichen (§ 3b Abs. 2 UVPG; Art. 4 Abs. 3 der kodifizierten UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011 i.V.m. Anhang III Nr. 1b der Richtlinie).

Fällt die Verwirklichung eines Änderungsvorhabens zeitlich, räumlich und funktional mit einem anderen Änderungsvorhaben zusammen, so gilt § 3b Abs. 2 UVPG entsprechend. Die Größenwerte der kumulierenden Änderungsvorhaben sind gegenseitig anzurechnen und bei der Vorprüfung zu berücksichtigen (Bundesumweltministerium, Leitfaden zur Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften, Endfassung vom 14.08.2003, S. 34, Ziffer A.III.5.4, Auszüge als Anlage K8).

Die EU-Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung und in ihrer Umsetzung das UVPG wollen mit dem Rechtsinstitut der kumulierenden Vorhaben eine Aufspaltung von Vorhaben im Wege einer Salamtaktik verhindern (Gesetzentwurf zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, BT-Drs. 14/4599, S. 95). Der EuGH hat eine solche Aufspaltung von Vorhaben untersagt (Urteil vom 21.09.1999, Rs. C-392/96, Tz. 76).

Dies gilt auch für die Aufspaltung von Änderungsvorhaben. Art. 4 Abs. 3 der kodifizierten UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011 lässt keinen Zweifel an der UVP-Pflichtigkeit kumulierender Änderungen. Bei der Einzelfallprüfung im Sinne des Absatzes 2 (also auch bei der Änderung von bereits genehmigten Projekten, Anhang II Nr. 13a) sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen (also auch die Kumulierung, Anhang III Nr. 1b).

2. Keine Kumulationsprüfung der Beklagten

Im Rahmen der vier streitgegenständlichen Planänderungsverfahren hat die Beklagte eine Kumulation der Änderungsvorhaben untereinander und mit dem 7. Planänderungsverfahren erst gar nicht erwogen. Damit sind die Vorprüfungen fehlerhaft; die Beklagte hat ihren Beurteilungsspielraum verletzt, indem sie bei ihren Vorprüfungen gemäß § 3c UVPG den Sachverhalt nicht vollständig erfasst und die rechtlichen Bewertungsgrundsätze nicht eingehalten hat.

2.1. In dem 11. Planänderungsverfahren hat die Beklagte mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.01.2013 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehe (Anlage K9).

Zur Begründung ist dort lediglich ausgeführt:

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sämtliche Bauwerke sind bereits Gegenstand des festgestellten Planes gewesen. Ihre geänderte Planung verursacht keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des UVPG.

2.2. In dem 5. Planänderungsverfahren hat die Beklagte mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.06.2012 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehe (Anlage K10).

Zur Begründung ist dort lediglich ausgeführt:

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2.3. In dem 9. Planänderungsverfahren hat die Beklagte in dem Bescheid vom 10.05.2012 (Anlage K3 zur Klageschrift), S. 8, lediglich ausgeführt:

Entsprechend der Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2.4. In dem 10. Planänderungsverfahren hat die Beklagte in dem Bescheid vom 10.05.2012 (Anlage K4 zur Klageschrift), S. 6, lediglich ausgeführt:

Entsprechend der Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2.5. Mithin hat die Beklagte in keinem der vier streitgegenständlichen Änderungsverfahren erwogen, dass sich aus der Kumulation der Änderungsvorhaben untereinander und mit dem 7. Planänderungsverfahren zum PFA 1.1 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt.

3. Kumulation der vier streitgegenständlichen Änderungsvorhaben untereinander und mit dem 7. Planänderungsverfahren zum PFA 1.1

Bereits in der Klageschrift vom 08.03.2013 habe ich vorgetragen, dass die Beklagte in dem 7. Planänderungsverfahren zum PFA 1.1 ein neues Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 76 Abs. 1, 73 Abs. 4 VwVfG angeordnet hat (Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart, Anlage K5 zur Klageschrift). Die Grundwasserentnahmemenge soll von 3 Millionen Kubikmeter auf 6,6 Millionen Kubikmeter mehr als verdoppelt werden; außerdem soll im Bereich des früheren Südflügels des Hauptbahnhofs eine zusätzliche temporäre Wasseraufbereitungsanlage errichtet werden.

Die vier streitgegenständlichen Änderungsvorhaben stehen untereinander und mit diesem 7. Planänderungsverfahren in einem engen Zusammenhang gemäß § 3b Abs. 2 i.V.m. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG.

3.1. Die 11. Planänderung greift unmittelbar in das Grundwasser ein und steht damit in einem engen Zusammenhang mit der 7. Planänderung.

a) In dem Bescheid vom 07.02.2013 (Anlage K1 zur Klageschrift), S. 9, ist ausgeführt:

Gemäß den hydraulischen Berechnungen der Vorhabenträgerin mit dem instationären Grundwasserströmungsmodell werden die geplanten Gründungsänderungen zu keinem wesentlichen Grundwasseraufstau führen.

Demnach ist selbst nach den eigenen Berechnungen der Vorhabenträgerin mit einem Grundwasseraufstau zu rechnen. Die Wechselwirkungen dieses Grundwasseraufstaus mit der geplanten Verdoppelung der Grundwasserentnahmemenge aufgrund der 7. Planänderung können nicht isoliert überprüft und bewertet werden. Auf diesen Zusammenhang hatte ich die Beklagte hingewiesen mit Schreiben vom 22.09.2012 (Anlage K11). Die „Antwort“ der Beklagten vom 31.10.2012 (Anlage K11a) hat keinen Bezug zu meinem Schreiben.

b) Mit der 11. Planänderung werden ca. 460 zusätzliche Gründungspfähle angeordnet (Bescheid der Beklagten vom 07.02.2013, Anlage K1 zur Klageschrift, S. 7). Ausweislich des Erläuterungsberichts der Vorhabenträgerin zur 11. Planänderung vom 15.05.2012 (Anlage K12) soll es sich dabei überwiegend um Bohrpfähle handeln.

Im Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.1 vom 28.01.2005 hatte die Beklagte den Einsatz von Bohrpfählen wegen der damit verbundenen Gefährdung des Mineralwassers und des Grundwassers noch ausdrücklich ausgeschlossen.

Wörtlich ist hierzu ausgeführt (S. 310 f.):

Ein genereller Verzicht auf Ramppfähle und der Einsatz von Bohrpfählen lässt sich hier wegen der Belange des Mineral- und Grundwasserschutzes nicht festschreiben. Da Bohrungen im Planbereich unter Umständen zu irreversiblen Beeinträchtigungen des Mineralwasservorkommens führen könnten, ist hier dem Mineralwasserschutz - soweit erforderlich - Priorität einzuräumen.

Die Wechselwirkungen des - von der ursprünglichen Planung grundsätzlich abweichenden - Konzepts der 11. Planänderung, zur Gründung eben doch überwiegend Bohrpfähle zu verwenden, mit der geplanten Verdoppelung der Grundwasserentnahmemenge aufgrund der 7. Planänderung können nicht isoliert überprüft und bewertet werden.

Die Einbringung der ca. 460 zusätzlichen Gründungspfähle wird außerdem die Bauzeit und damit die bauzeitbedingte Wasserhaltung erheblich verlängern. Dies wird auch die durch das Grundwassermanagement zu bewältigende Grundwassermenge erhöhen, was wiederum unmittelbar auf das 7. Planänderungsverfahren einwirkt.

c) Die Vorhabenträgerin begründet ihren 11. Planänderungsantrag u.a. damit, dass

im Bereich des Südkopfes bei der Bohrung BK 11/4 eine verfüllte Doline angetroffen (wurde). Die Dolinenfüllung bestand bis in 40 m Tiefe aus Talgablagerungen und Fließerdelagen. Die Ausdehnung der Doline im Grundriss ist unbekannt, doch geben die Ergebnisse der ergänzenden Erkundungen Anlass zu der Vermutung, dass die Ausdehnung im Grundriss etwa 10 m mal 10 m betragen könnte.

(Erläuterungsbericht zum 11. Planänderungsantrag vom 15.05.2012, S. 6, Anlage K12)

Auch diese Doline (und der damit verbundene höhere Wasserandrang) begründet eine Wechselwirkung der 11. Planänderung mit der geplanten Verdoppelung der Grundwasserentnahmemenge aufgrund der 7. Planänderung; in den Antragsunterlagen zur 7. Planänderung ist die Doline noch gar nicht erwähnt.

3.2. Auch die 5. Planänderung greift unmittelbar in das Grundwasser ein und steht damit in einem engen Zusammenhang mit der 7. Planänderung.

In ihrem Bescheid zur 5. Planänderung vom 23.10.2012 (Anlage K2 zur Klageschrift), S. 13 oben, meint die Beklagte:

Die 5. Planänderung ist rechtlich und materiell von der ebenfalls, allerdings später beantragten, und derzeit im Anhörungsverfahren befindlichen 7. Planänderung unabhängig. Dies ergibt sich daraus, dass die 5. Planänderung lediglich die technischen Anlagen ändert, mit denen das Grundwassermanagement in der von der Vorhabenträgerin ursprünglich beantragten Gestalt bewältigt werden wird. Dieses betrifft im Wesentlichen die Aufbereitungsanlage, die Infiltrationsbrunnen, die Grundwassermessstellen und die Rohrleitungen. Einwendungen beispielsweise zum Grundwasserströmungsmodell, den Prognoseberechnungen und Wassermengen sind in dem Verfahren der 7. Planänderung zu erheben und behandeln.

Diese Darstellung der Beklagten ist sowohl rechtlich (a) als auch tatsächlich (b) falsch.

a) Selbst wenn es richtig wäre, dass die 5. Planänderung die Aufbereitungsanlage, die Infiltrationsbrunnen, die Grundwassermessstellen und die Rohrleitungen betreffe, die 7. Planänderung dagegen das Grundwasserströmungsmodell, die Prognoseberechnungen und die Wassermengen, und wenn man diese Teilaspekte des Grundwassermanagements überhaupt technisch voneinander trennen könnte, wäre es - angesichts der oben Ziffer 1 dargestellten Bewertungsgrundsätze der UVP-Pflichtigkeit kumulierender Änderungen - nicht zulässig, das Grundwassermanagement in mehrere Änderungsvorhaben aufzuspalten und unter Verweis auf diese Aufspaltung einzelne Änderungsvorhaben aus der UVP-Pflicht auszunehmen.

b) Die Darstellung der Beklagten, wonach die 5. Planänderung es der Vorhabenträgerin ermögliche, das Grundwassermanagement in der ursprünglich beantragten Gestalt zu bewältigen, entbehrt aber schon rein faktisch jeder Grundlage und steht im Widerspruch zu den eigenen Bekundungen der Vorhabenträgerin.

So begründet die Vorhabenträgerin ihren 7. Planänderungsantrag u.a. wie folgt:

Die Auswertung der Erkenntnisse des 5. Erkundungsprogramms zur Ausschreibung/Ausführung und des mit dem Grundwassermanagement verbundenen Brunnen- und Pegelbohrprogrammes haben neue Fakten bezüglich der Schichtlagerung und der geohydraulischen Kennwerte ergeben. (...) Um diese Mehrwassermengen bauzeitlich entsprechend den Anforderungen der PF-Beschlüsse fassen, aufbereiten und in das Grundwasser infiltrieren bzw. in den Neckar ableiten zu können, ergibt sich zudem die Notwendigkeit, die Aufbereitungskapazität im PFA 1.1 zu erhöhen und die verschiedenen Sammel-, Infiltrations- und Überschusswasserleitungen entsprechend anzupassen bzw. das Leitungsnetz zu ergänzen.

(undatierter Erläuterungsbericht zum 7. Planänderungsantrag, S. 2, Anlage K13)

Mit der 7. Planänderung müssen also die Sammel-, Infiltrations- und Überschusswasserleitungen angepasst werden, das Leitungsnetz muss ergänzt werden. Außerdem soll im Rahmen der 7. Planänderung im Bereich des früheren Südflügels des Hauptbahnhofs eine zusätzliche temporäre Wasseraufbereitungsanlage errichtet werden. Diese von der 7. Planänderung umfassten Anlagen betreffen ersichtlich nicht (nur) „das Grundwasserströmungsmodell, die Prognoseberechnungen und die Wassermengen“, sondern (auch) „die Aufbereitungsanlage, die Infiltrationsbrunnen, die Grundwassermessstellen und die Rohrleitungen“, obwohl Letztere nach der Darstellung der Beklagten nur von der 5. Planänderung betroffen sein sollen.

Nach den Feststellungen des Senats in seinem Urteil vom 15.12.2011 (Az.: 5 S 2100/11, VBIBW 2012, 310) sind die Infiltrationsbrunnen, Grundwassermessstellen und Rohrleitungen „mit dem Betrieb der Wasseraufbereitungsanlage untrennbar verbunden“ (Rn. 51 f.). Deshalb müssen alle mit dem Betrieb der Wasseraufbereitungsanlage verbundenen Anlagenteile „im streitgegenständlichen Planänderungsverfahren“ bewältigt werden (Rn. 52). Die Infiltrationsbrunnen und Rohrleitungen sollen aber im Rahmen der 7. Planänderung angepasst und ergänzt werden, zudem soll eine zusätzliche temporäre Wasseraufbereitungsanlage errichtet werden. Demnach besteht ein untrennbarer Zusammenhang zwischen der 5. und der 7. Planänderung; die mit dem Betrieb der Wasseraufbereitungsanlagen verbundenen Anlagenteile müssen in einem einheitlichen Planänderungsverfahren bewältigt werden.

Es ist also gerade nicht so, dass die Vorhabenträgerin mit der 5. Planänderung einen selbständigen Teil des Grundwassermanagements bewältigen könne. Mit der 5. Planänderung bleibt das Grundwassermanagement unfertig. Erst mit der 7. Planänderung lässt sich das Grundwassermanagement insgesamt verwirklichen.

Dieser Zusammenhang ergibt sich auch aus einer Pressemitteilung des sogenannten Kommunikationsbüros vom 29.06.2012 als „Stellungnahme zum Thema Grundwassermanagement und Baumaßnahmen am Bahnhofstrog“ (Anlage K14). Dort wird mitgeteilt, dass auf Basis „der bestehenden Beschlüsse“ Anfang 2013 mit den Baumaßnahmen am Bahnhofstrog „begonnen“ werde. Sobald das Eisenbahn-Bundesamt über die 7. Planänderung entschieden habe, würden die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt, um die Mehrmengen an Grundwasser entsprechend „umzuwälzen“.

Abgesehen davon, dass die (teilweise) Inbetriebnahme des Grundwassermanagements erst durch den Bescheid der Beklagten zur 5. Planänderung vom 23.10.2012 (Anlage K2 zur Klageschrift) genehmigt wurde, verdeutlicht die Pressemitteilung, dass die 5. Planänderung zwar für eine Inbetriebnahme des Grundwassermanagements ausreichen mag, nicht aber für dessen Verwirklichung. Erst mit der 7. Planänderung können die erforderlichen Grundwassermengen „umgewälzt“ werden. Mithin besteht ein untrennbarer funktionaler Zusammenhang zwischen der 5. und der 7. Planänderung. Erst mit der 7. Planänderung könnte das Grundwassermanagement fertiggestellt werden. Auf diesen Zusammenhang habe ich die Beklagte hingewiesen mit Schreiben vom 05.07.2012 (Anlage K15). Die „Antwort“ der Beklagten vom 02.08.2012 (Anlage K15a) hat keinen Bezug zu meinem Schreiben.

Auch formal handelt es sich bei der 7. Planänderung um eine Fortsetzung und Erweiterung der 5. Planänderung. Beispielhaft verweise ich hierzu auf die „Anlage 20.1 B - Hydrogeologie und Wasserwirtschaft - Erläuterungsbericht“ zum 7. Planänderungsantrag (Auszug als Anlage K16). Dort hat die Vorhabenträgerin die entsprechende Anlage zum 5. Planänderungsantrag überarbeitet und geändert. In der Kopfzeile wurde aus der „5“ eine „7“. Mithin waren die Antragsunterlagen zur 5. Planänderung gar nicht mehr aktuell, sondern bereits für die 7. Planänderung überarbeitet und geändert, als die Beklagte die 5. Planänderung genehmigt hat.

3.3. Auch die 9. Planänderung greift unmittelbar in das Grundwasser ein und steht damit in einem engen Zusammenhang mit der 7. Planänderung.

Mit der 9. Planänderung genehmigt die Beklagte der Vorhabenträgerin, dass deren Bohrpfähle auf einer Länge von jeweils ca. 40 m mit durchschnittlich 2 bis 3 m (lokal bis 5 m) in die Grundgipsschichten eindringen (Bescheid der Beklagten vom 10.05.2012, Anlage K3 zur Klageschrift, S. 5 f.). Die Nebenbestimmung A.VIII.7.1.4 zum Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005 hatte ein solches Eindringen in die Grundgipsschichten noch ausdrücklich untersagt.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005 heißt es hierzu (S. 353):

Um keine vertikalen Wasserwegsamkeiten zu schaffen und damit den Aufstieg von tiefer liegendem Mineralwasser zu verhindern, werden die Pfähle, Anker und Träger nicht bis zu den mit hoher Trennwirkung ausgestatteten Grundgipsschichten getrieben.

Mit der 9. Planänderung will die Beklagte solche vertikalen Wasserwegsamkeiten und den Aufstieg von tiefer liegendem Mineralwasser in Kauf nehmen. Die Wechselwirkungen dieser vertikalen Wasserwegsamkeiten und des Aufstiegs von tiefer liegendem Mineralwasser mit der geplanten Verdoppelung der Grundwasserentnahmemenge aufgrund der 7. Planänderung können nicht isoliert überprüft und bewertet werden.

3.4. Auch die 10. Planänderung greift unmittelbar in das Grundwasser ein und steht damit in einem engen Zusammenhang mit der 7. Planänderung.

Gemäß der 10. Planänderung sollen die Tunnelsohlen um bis zu 0,70 m tiefer gelegt werden, was zu einer Zunahme des Grundwasserandrangs führt (Bescheid der Beklagten vom 10.05.2012, Anlage K4 zur Klageschrift, S. 5). Die Wechselwirkungen dieses erhöhten Grundwasserandrangs mit der geplanten Verdoppelung der Grundwasserentnahmemenge aufgrund der 7. Planänderung können nicht isoliert überprüft und bewertet werden.

3.5. Mithin stehen alle vier streitgegenständlichen Änderungsvorhaben untereinander und mit dem 7. Planänderungsverfahren in einem engen Zusammenhang gemäß § 3b Abs. 2 i.V.m. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVP; für alle vier streitgegenständlichen (kumulierenden) Änderungsvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

4. Beschränkung meiner Beteiligungs- und Anhörungsrechte

im 7. Planänderungsverfahren zum PFA 1.1

Die sachwidrige Abspaltung der streitgegenständlichen vier Änderungsvorhaben, die allesamt unmittelbar in das Grundwasser eingreifen und damit in einem engen Zusammenhang mit dem 7. Planänderungsverfahren stehen, beschränkt außerdem meine Beteiligungs- und Anhörungsrechte in dem 7. Planänderungsverfahren zum PFA 1.1. Bereits in der Klageschrift vom 08.03.2013 habe ich vorgetragen, dass ich in diesem 7. Planänderungsverfahren Einwendungen erhoben habe mit Schreiben vom 18.10.2012 und vom 23.10.2012 (Anlagen K6 und K7 zur Klageschrift). Die 7. Planänderung berührt meine Belange, so dass ich berechtigt war, Einwendungen gegen den Plan zu erheben (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Bei diesen Einwendungen musste ich mich auf die ausgelegten Planunterlagen beschränken.

Da die Unterlagen zu den vier streitgegenständlichen Änderungsvorhaben nicht mit ausgelegt waren, obwohl sie zum 7. Planänderungsverfahren gehören, verletzt die sachwidrige Abspaltung der vier streitgegenständlichen Änderungsvorhaben auch meine Beteiligungs- und Anhörungsrechte im 7. Planänderungsverfahren.

5. Klagebefugnis

5.1. Das Tunnelprojekt „Stuttgart 21“, das 7. Planänderungsverfahren und die vier streitgegenständlichen Änderungsvorhaben berühren meine Belange (§ 2 Abs. 6 UVPG, § 73 Abs. 4 VwVfG).

Ich habe kein KFZ und habe auch nicht die Absicht, mir ein solches anzuschaffen. Deshalb bin ich sowohl beruflich als auch privat auf einen funktionsfähigen und zuverlässigen Bahnverkehr angewiesen. Als regelmäßiger Bahnfahrer nutze ich den Hauptbahnhof Stuttgart in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich zum Besuch der Stuttgarter Gerichte und/oder der Stuttgarter (Gerichts-)Bibliotheken, zum Umstieg auf Fernverkehrszüge zwecks Wahrnehmung auswärtiger Gerichtstermine in ganz Deutschland sowie zum Besuch gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen in Stuttgart. Die geplanten Eingriffe der Vorhabenträgerin in das Grundwasser in der näheren Umgebung des Stuttgarter Hauptbahnhofs bergen das Risiko von Hangrutschungen und Erdbeben. Solche Hangrutschungen und Erdbeben würden nicht nur den Bahnverkehr rund um den Stuttgarter Hauptbahnhof dauerhaft lahmlegen, sie gefährden auch mein Leib und Leben als Bahnfahrer.

Die Erhöhung der Grundwasserentnahmenge auf mehr als das Doppelte bedeutet eine noch größere Absenkung des Grundwassers als bisher geplant. Hieraus ergeben sich neue, größere und nicht mehr beherrschbare Risiken. Sowohl das Absenken des Grundwassers am Hangfuß als auch das Wiedereinleiten des Wassers an anderen Stellen (Infiltration) verändert die Feuchtegehalte und verringert damit die Standfestigkeit des Untergrunds. Dies birgt für die Hanglagen des Kernerviertels (Diemershalde, Eugensplatz, Gänsheide, Gerokstraße, Kernerstraße, Sängersstraße, Schützenstraße, Sonnenbergstraße, Wagenburgstraße) die Gefahr von Hangrutschungen (Stuttgarter Zeitung, 16.08.2012, Anlage K17a; Tunnelblick, Ausgabe 21 vom 27.09.2012, Anlage K17b). U.a. das Handelsblatt berichtet außerdem über die Erkenntnisse kanadischer Wissenschaftler, dass ein Erdbeben in Spanien im Jahr 2011 durch das massenhafte Abpumpen von Grundwasser mit verursacht wurde („Erdbeben von Menschenhand“, Handelsblatt vom 22.10.2012, Anlage K17c).

5.2. Wegen der Verletzung meiner Beteiligungs- und Anhörungsrechte aus § 9 UVPG bin ich klagebefugt gemäß § 4 Abs. 3 UmwRG, jedenfalls als Teil der betroffenen Öffentlichkeit i.S.d. § 2 Abs. 6 UVPG (Hoppe/Beckmann-Kment, UVPG, 4. Auflage 2012, § 4 UmwRG Rn. 23).

5.3. Wegen der Verletzung meiner Beteiligungs- und Anhörungsrechte aus § 73 Abs. 4 VwVfG bin ich klagebefugt, weil ich - mangels eines materiellen Klagerechts - meine durch § 73 Abs. 4 VwVfG eingeräumten, vom materiellen Recht unabhängigen subjektiv-öffentlichen Rechte (Stelkens/Bonk/Sachs-Bonk/Neumann, VwVfG, 7. Auflage 2008, § 73 Rn. 14; Knack/Henneke-Dürr, VwVfG, 9. Auflage 2010, § 73 Rn. 10) andernfalls nicht durchsetzen könnte (Fehling/Kastner-Wickel, VerwR, 2. Auflage 2010, § 74 VwVfG Rn. 260; Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG).

6. Kausalität

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts konnte eine Rechtsverletzung eines von einem UVP-pflichtigen Vorhabens Betroffenen nur dann vorliegen, wenn der Verfahrensfehler kausal für das den Kläger belastende Ergebnis der Planfeststellung war. Es musste die konkrete Möglichkeit bestehen, dass die angefochtene Entscheidung ohne den Verfahrensmangel anders ausgefallen wäre.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Rechtsprechung in Frage gestellt (VGH Kassel, Beschluss vom 19.03.2012, Az.: 9 B 1916/11, juris-Rn. 38) mit Vorlagebeschluss vom 10.01.2012 (Az.: 7 C 20.11, Rn. 37 ff.). Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG in der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Fassung (= Art. 11 der kodifizierten UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011) legt es nahe, dass im Rahmen der gerichtlichen Anfechtung der verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit Verfahrensfehler bei Entscheidungen, für die die Bestimmungen der Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten, in weiterem Umfang beachtlich sein müssen.

Auf diese Rechtsfragen dürfte es vorliegend nicht streitentscheidend ankommen, weil ohnehin die konkrete Möglichkeit besteht (und überwiegend wahrscheinlich ist), dass die Beklagte ohne die Verfahrensfehler andere Entscheidungen getroffen hätte. Hätte die Beklagte im Rahmen ihrer Vorprüfungen erwogen, dass sich aus der Kumulation der vier streitgegenständlichen Änderungsvorhaben untereinander und mit dem 7. Planänderungsverfahren zum PFA 1.1 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben kann, so hätte sie für die vier streitgegenständlichen Änderungsvorhaben eine Öffentlichkeitsbeteiligung angeordnet (siehe oben Ziffer 2). Hätte die Beklagte die gebotene Öffentlichkeitsbeteiligung angeordnet, so hätte sie die vier streitgegenständlichen Planänderungen nicht, jedenfalls nicht in ihrer bisherigen Form genehmigt; insbesondere hätte sie dann die Wechselwirkungen der vier streitgegenständlichen Änderungsvorhaben mit der 7. Planänderung erkannt und davon abgesehen, die vier streitgegenständlichen Planänderungen isoliert zu genehmigen, bevor über eine Genehmigung der 7. Planänderung entschieden ist (siehe oben Ziffer 3).

7. Streitwert

Die sich für mich ergebende Bedeutung der Sache (§ 52 Abs. 1 GKG) ist mit 20.000.- Euro (vorläufig festgesetzter Streitwert gemäß Beschluss vom „08.03.2013“) zu hoch angesetzt. Auch der Umstand, dass ich vier Bescheide der Beklagten anfechten muss, um meine Beteiligungs- und Anhörungsrechte zu wahren, rechtfertigt keine von § 52 Abs. 1 GKG abweichende Bewertung, da ich gerade geltend mache, dass es sich um ein einheitliches Änderungsvorhaben handelt.

Rechtsanwalt

Arne Maier